

# Was tun, wenn die Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft kommt?

## 1. Überprüfen Sie den Bescheid!

- Überprüfen Sie, ob die Quadratmeterzahl Ihrer Wohnung richtig berechnet ist (Schrägen + Balkon (1/2 berücksichtigen)).
- Prüfen Sie, ob die Mietsumme richtig berechnet ist. Grundlage ist die Miete „netto kalt“, d.h. ohne Betriebs-/Nebenkosten und ohne Heizkosten.
- Prüfen Sie, ob Quadratmeterzahl und Mietsumme in der Mitteilung der ARGE korrekt sind. 50 % der Bescheide sind bekanntlich fehlerhaft!
- Prüfen Sie, ob die Ihnen zugesprochene Grösse und Mietsumme korrekt sind

(Die Angemessenheitsgrenzen sind: für Singles: 219,15 Euro, (45 qm); für zwei Personen: 292,22 Euro, (60 qm); für drei Personen: 361,50 Euro, (75 qm); für vier Personen: 437,40 Euro, (90 qm); für fünf Personen: 510,30 Euro (105 qm) usw.. - Bei Neuанmietung: Es darf auch eine höhere Quadratmeterzahl sein, wenn der Quadratmeterpreis niedrig ist und das „Ergebnis“ stimmt; da will die ARGE aber Stress machen wegen der Nebenkosten. Beraten lassen!)

- Prüfen Sie, ob ein Umzug ggf. unwirtschaftlich wäre, weil Ihre Miete („netto kalt) unterhalb der „Wirtschaftlichkeitsgrenze“ liegt. (Eine Miete 40 € (oder 10 % ab vier Personen) über der „Angemessenheitsgrenze“ wird ohne weitere Überprüfung als „Wirtschaftlichkeitsgrenze“ akzeptiert.)

Wenn die Miete „netto kalt“ oberhalb aller Grenzen liegt:

- Wollen/können Sie die Kosten senken durch Untervermietung (nur mit Erlaubnis) oder Verhandlung mit Vermieter oder Vermieterin? Vielleicht vorübergehend, weil eine Arbeit (oder Rente) in absehbarer Zeit zu erwarten sind? (Zu erwartende (auskömmliche) Rente oder eine Arbeitsaufnahme jeweils innerhalb eines Jahres würde allerdings ohnehin dazu führen, das von einer Aufforderung zur Kostensenkung abzusehen wäre; um einen längeren Zeitraum müssten Sie streiten.)

## 2. Ist Ihnen ein Umzug nicht zuzumuten, weil einer der folgenden Gründe (oder Ähnliche) auf Sie zutreffen:

(nur ein Teil davon ist bereits akzeptiert, um Einiges müssten Sie streiten):

- Ist die Wohnung für Schwerbehinderte umgebaut? Haben Sie selber den Umbau bezahlt?
- Liegt eine chronische Krankheit vor und leben sie in der Nähe der entsprechenden Ärzte?
- Sind Sie so schwanger, so dass nach der Geburt des Kindes die Wohnung regelgerecht ist?
- Leben in Ihrem Haushalt pflegebedürftige Personen?
- Gibt es bei Ihnen /in der Familie Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit,
- familiäre Belastung durch Trennung, Krankheit, Tod,
- notwendige Hilfe durch Nachbarn (auch für die Kinder!),
- soziale Kontakte der Kinder in Kindergarten und Schule,
- bevorstehender Eintritt in den Ruhestand (ein Jahr, ggf. länger),
- evtl. auch Pflege besonderer Begabungen (Musiker, Kunsthandwerker)
- oder eine sehr lange bisherige Mietdauer?
- Stehen Sie kurz vor dem Eintritt in die Rente (ca. 1 Jahr) und können Sie dann die Wohnung bezahlen?
- Ist Ihre Wohnung nur deshalb zu groß, weil ein Familienangehöriger vorübergehend außerhalb wohnt (z.B. Ausbildung, Bundeswehr, Zivildienst usw.)?
- Haben Sie Kinder in Vorschuleinrichtungen bzw. schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse, ggf. länger?

## 3. Wirtschaftlichkeitsprüfung

Sie können sich auch schon mal überlegen, welche Kosten durch den Umzug auf Sie zukommen. Die muss nämlich die ARGE übernehmen. Rechnen Sie das alles zusammen, teilen die Summe durch zwölf: wenn der die Angemessenheitsgrenze übersteigende Mietanteil geringer ist, ist ein Umzug für die ARGE unwirtschaftlich. Von einer Umzugsaufforderung ist abzusehen. Eine Miete 40 € (oder 10 % ab vier Personen) über der „Angemessenheitsgrenze“ wird ohne weitere Überprüfung als „Wirtschaftlichkeitsgrenze“ akzeptiert.

#### a) Umzugsbedingte Kosten, die die ARGE übernehmen muss:

- Umzugsunternehmen (drei Kostenvoranschläge einholen!), wenn Sie älter sind bzw. aus Krankheitsgründen den Umzug nicht selbst organisieren können;
- Kosten für einen Mietwagen;
- Umzugs- und Verpackungsmaterial, Decken, Folien;
- ggf. besondere Umzugskartons und Verpackungsmaterial für wertvolle Dinge (Bilder),
- Einpackhilfen ( für Kranke, Behinderte, Alleinerziehende – wer kümmert sich um die Kinder?),
- Verpflegungskosten für HelferInnen (pro Person = 25,00 Euros);
- Unfall- und Haftpflichtversicherungen für die HelferInnen (muss die ARGE organisieren);
- Umzugsschadenversicherung (auch das muss die ARGE organisieren; die normale Hausratversicherung tritt bei Umzugsschäden nicht für den Schaden ein);
- Monteurkosten für den Ab- und Aufbau der Gas-, Strom- und Wasserinstallation;
- Monteurkosten für den Ab- und Aufbau der Einbauküche und anderer Möbel;
- Bilder/ Regale (bohren, Dübeln, Schrauben usw.),
- Renovierungskosten für die alte wie die neue Wohnung, soweit nötig oder im Mietvertrag vereinbart;
- ggf. doppelte Mietbelastung für ein oder zwei Monate
- evtl. neue Gardinenleisten, Gardinen und Lampen,
- evtl. umzugsbedingt andere Möbel, da die jetzigen zu groß sind für die neue Wohnung,
- ggf. Waschmaschine, Kühlschrank und Herd als Erstausrüstung, (wenn die bisherige Wohnung vermietetseits damit ausgestattet war),
- ggf. Fussbodenbelag/ Teppich,
- Telefon und Internetanschluss ummelden (50,- € - ganz wichtig für Kranke und Behinderte),
- Hilfe für Reinigungsarbeiten (Grundreinigung der alten und neuen Wohnung (wichtig für Kranke, Ältere und Behinderte),
- Gebühren für Postnachsendungsantrag (15,-€) und Umschreibung des Personalausweises.

#### b) Kosten der Wohnungssuche

Die Übernahme der Kosten sollten Sie sich **vor** Aufnahme einer Wohnungssuche bestätigen lassen. Erst dann kann im Grunde die „sechs-Monats-Frist“ beginnen.

- Telefonkosten (Datum/Ziel/Dauer und Ergebnis aufschreiben!)
- Kauf der Wochenendzeitungen;
- ggf. selbst aufgegebene Anzeigen
- Porto-, Schreib-, Kopierkosten
- Fahrtkosten zur Wohnungsbesichtigungen
- eventuell Maklerkosten und Kautions

Berechnen Sie alle Kosten so, wie Sie es früher getan hätten, als Sie noch gearbeitet haben. Zudem sind Sie ja älter geworden und können nicht mehr so viel alleine oder mit FreundInnen /KollegInnen schaffen, wie Sie es früher einmal gewohnt waren. Ihre Miete muss schon sehr teuer sein, wenn dann noch ein Umzug wirtschaftlich vertretbar sein soll.

#### 4. DIFFERENZ SELBER ZAHLEN?

Wenn das alles nicht reicht: überlegen Sie sich, ob Sie sich in Zukunft leisten können und wollen, die Differenz (da kommt evtl. noch ein Nebenkosten- und Heizkostenanteil hinzu!) aus der Regelleistung oder den Mehrbedarfzuschlägen zu bezahlen, oder aus einer kleinen angemeldeten Nebentätigkeit oder aus ihrem „Schonvermögen“. Das sollte aber nicht zu viel sein, das Geld reicht eh vorne und hinten nicht. Und die ARGE vermutet schnell dass man schwarz arbeitet. Aber vielleicht kennen Sie jemanden, der da auf Dauer einspringen will, am Besten direkt an den Vermieter zahlt (schriftl. Verpflichtungs- und Einverständniserklärung). Selbst da will die ARGE sich querstellen! Die Aussichten sind gut, dass ein (kostenloser) Anwalt/Anwältin helfen kann. Sollten Sie sich für einen Umzug entscheiden: nur nach vorheriger **schriftlicher** Zustimmung und schriftlicher Übernahme aller eingereichten Kosten die alte Wohnung kündigen und für die Neue unterschreiben!